

Richtlinien zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von und für Seniorinnen und Senioren im Kreis Warendorf

1. Präambel

Bürgerschaftliches Engagement gewinnt in Zeiten des demographischen Wandels in der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren neben hauptberuflichen Tätigkeiten immer stärkere Bedeutung. Nur mit Hilfe des Ehrenamtes wird es möglich sein, den zunehmenden Unterstützungsbedarf zu bewältigen und gleichzeitig den Bedürfnissen der älteren Menschen nach Zugehörigkeit, Zuwendung und sozialer Teilhabe gerecht zu werden.

Neben dem bürgerschaftlichen Engagement für ältere Menschen kommt auch dem Ehrenamt von Seniorinnen und Senioren im Rahmen ihrer Kompetenzen und Ressourcen eine wichtige Rolle zu.

Das Potential an Hilfsbereitschaft für und von Seniorinnen und Senioren ist groß.

Soziale Teilhabe und soziales Engagement älterer Menschen haben eine hohe präventive Funktion.

Qualifizierungen zur Vorbereitung und Begleitung der Freiwilligenarbeit sind notwendig, damit die Potentiale Ehrenamtlicher erfolgreich und zielgerichtet genutzt werden können. Ebenso sollen neue Initiativen und Projekte unterstützt werden, sodass eine vielfältige Angebotsstruktur vorgehalten werden kann.

2. Allgemeine Förderungsgrundsätze

Zur Unterstützung und Förderung der Ausübung des ehrenamtlichen Engagements in der Seniorenarbeit gewährt der Kreis Warendorf Zuschüsse nach folgenden Kriterien:

- a) Der Kreis Warendorf fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Qualifizierungsmaßnahmen sowie Initiativen und Projekte des Freiwilligenengagements von und für Seniorinnen und Senioren.
- b) Die Vergabe der Mittel erfolgt durch den Kreis Warendorf.
- c) Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden nur Institutionen und Initiativen mit Sitz im Kreis Warendorf gewährt. Geförderte Projekte müssen im Kreis Warendorf stattfinden.
- d) Zuschüsse Dritter sind anzugeben und vorrangig einzusetzen.
- e) Teilnahmebeiträge können zur Finanzierung des Eigenanteils eingesetzt werden.
- f) Nicht förderfähig sind Angebote und Maßnahmen, die gewerbsmäßig angeboten werden.

g) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Maßnahmen überwiegend religiöser, gewerkschaftlicher und parteipolitischer Art werden nicht gefördert. Ebenfalls sind Privatpersonen von der Förderung ausgeschlossen.

3. Geförderte Maßnahmen

3.1 Qualifizierungsmaßnahmen

Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden Qualifizierungsmaßnahmen für Ehrenamtliche im Kontext der Seniorenarbeit. Zu diesen förderungsfähigen Angeboten zählen Fachveranstaltungen, Workshops und Kurse, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die ehrenamtliche Arbeit qualifizieren.

Förderungsfähig sind Vorträge/ Halbtagesveranstaltungen (im Umfang von mindestens zwei Zeitstunden), Tagesseminare (von mindestens sechs Zeitstunden) sowie mehrtägige Veranstaltungen/ Kurse. Die Mindestteilnehmerzahl darf sieben Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht unterschreiten.

Anerkennungsfähige Kosten:

Förderfähig sind angemessene veranstaltungsbezogene, projektbezogene und maßnahmenbezogene Ausgaben für:

- a) Honorarkosten sowie Fahrtkosten (Grundlage: Landesreisekostengesetz). Personalkosten können nicht anerkannt werden,
- b) Kosten für die Anmietung von Tagungs- und Veranstaltungsräumen,
- c) Sachmittel sowie Werbungskosten für Veranstaltungsflyer, Poster, Programmhefte usw.,
- d) Kosten der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung mit 15% der jeweiligen Höchstbeträge,
- e) Übernachtungskosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei mehrtägigen Veranstaltungen,
- f) Bewirtungs- und Verpflegungskosten.

Höchstbeträge:

- Vortrags-/Halbtagesveranstaltung: max. 250,00 €
- Tagesveranstaltung: max. 500,00 €
- Mehrtägige Veranstaltungen/ Kurse: max. 1.000,00 €

Zuschüsse:

Der Zuschuss für anererkennungsfähige Kosten beträgt 80% des Höchstbetrages.

3.2 Initiativen und Projekte

Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird die Schaffung von neuen Angeboten und Projekten von und für Seniorinnen und Senioren. Dies dient der bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Angebotsstruktur für Seniorinnen und Senioren im Kreis Warendorf.

Die Angebote sollen insbesondere dazu beitragen, älteren Menschen im Kreis Warendorf ein selbstständiges Leben zu ermöglichen sowie zur aktiven Beteiligung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben dienen.

Diese Zielsetzung erfüllen Angebote, die sich speziell an Seniorinnen und Senioren richten und Projekte und Initiativen, in denen sich ältere Menschen für das Gemeinwohl, wie z.B. für Kinder und Jugendliche, engagieren.

Darüber hinaus sind auch Projekte und Initiativen im Kontext des Wohnens und der Quartiersentwicklung sowie die Entwicklung niedrigschwelliger Angebote wie beispielsweise Einkaufshilfen und Fahrdienste förderfähig.

Als „Angebot“ im Sinne dieser Förderrichtlinie gelten Initiativen und Projekte, die auf Dauer angelegt sind.

Das Kriterium „neu“ erfüllt ein Angebot, soweit dieses zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht in dem jeweiligen Ortsteil einer Stadt/ Gemeinde im Kreis Warendorf vorhanden ist und für dieses noch von keinem anderen Anbieter ein Antrag auf Förderung gestellt worden ist. Als „neu“ gilt ebenfalls die Weiterentwicklung von bestehenden Angeboten im Hinblick auf veränderte Bedürfnisse.

Zuschüsse:

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung. Es wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 500,00 € pro Angebot gewährleistet.

4. Förderverfahren

4.1 Antragsverfahren

Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden auf Antrag gewährt.

Für begonnene oder bereits durchgeführte Maßnahmen bzw. Veranstaltungen werden Zuschüsse nicht gewährt.

Der Antrag ist rechtzeitig, i.d.R. sechs Wochen vor Durchführung des Angebots/ der Veranstaltung einzureichen. Die beantragten Kosten sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Das Antragsformular (Anlage 1) muss folgende Daten enthalten:

- 1) Antragstellerin/ Antragsteller
- 2) Kontaktdaten der Ansprechpartnerin/ des Ansprechpartners
- 3) Art und Umfang der geplanten Maßnahme/ des geplanten Projektes
- 4) Erläuterung des Antrages
- 5) Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben
- 6) Angabe von weiteren Zuwendungen
- 7) Zahlungsempfänger und Bankverbindung

Das Antragsformular muss vom Antragssteller rechtsverbindlich unterschrieben werden.

Bei Anträgen nach 3.2 ist ein Konzept mit einzureichen.

Nach Prüfung des Antrages erfolgt zeitnah eine Förderzusage oder eine Ablehnung des Antrages.

4.2 Verwendungsnachweis und Auszahlung der Zuschüsse

Nach Beendigung der Maßnahme ist dem Kreis Warendorf innerhalb von 6 Wochen ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Die Kosten sind durch Belege nachzuweisen. Eigenbelege müssen durch die Unterschriften von zwei an der Veranstaltung beteiligten Personen quittiert werden.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Zuschüsse werden nur auf Konten der antragsstellenden Organisationen, Vereine und Gruppen überwiesen.

Der Kreis Warendorf ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen. Die erforderlichen Unterlagen sind für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung der Maßnahme aufzubewahren.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2019 in Kraft.

Anlagen

Antrag auf Zuschuss nach den Richtlinien zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von und für Seniorinnen und Senioren im Kreis Warendorf